



Staatliches Schulamt Göppingen

Hinweise zum Verfahren Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Fachbereich Sonderpädagogik & Schulkindergärten
Christine Wehausen * Andreas Kappeler * Matthias Bäuerle

Hinweise

SBA = Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot

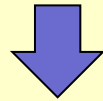
Zur Verortung des SBA-Antrags (Antrag auf Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot):

- Die **Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule** haben schon stattgefunden und blieben ohne den gewünschten Erfolg.
- Ebenso konnten durch den **in der Regel einbezogenen Sonderpädagogischen Dienst** des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) keine nachhaltige Verbesserung erzielt werden.

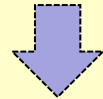


Gestuftes Verfahren

Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule (interne Maßnahmen, Hilfsinstanzen ...)



Sonderpädagogischer Dienst – Hinzuziehen Lehrkraft für Sonderpädagogik



Bei **konkreten** Hinweisen auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot: Antrag auf Überprüfung und Feststellung dieses Anspruchs („SBA-Antrag“)

Formulare

- **SBA-Antrag** = Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung/Feststellung **mit Pädagogischem Bericht**
 - Diesen Antrag können die Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Schule stellen.
 - Der SBA-Antrag enthält Hinweise zum Datenschutz.
 - Diesen Antrag kann die Schule – bei Schulanfängern ab der Schulanmeldung – auch ohne Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten stellen. Die Erziehungsberechtigten müssen dabei über diese Antragsstellung in Kenntnis gesetzt werden.



Formulare

– Voraussetzungen für den SBA-Antrag

- Konkrete Hinweise auf den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und Dokumentation der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, des Beratungs- und Unterstützungsangebots durch den Sonderpädagogischen Dienst, der Elterngespräche usw. im Pädagogischen Bericht

- In der Regel ist eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen (Sonderpädagogischer Dienst).

Die sich daraus ergebenden Hinweise, Ergebnisse und Empfehlungen werden in den SBA-Antrag aufgenommen.

→ Wurde bisher keine Lehrkraft für Sonderpädagogik hinzugezogen (siehe „Gestuftes Verfahren“), fordert das Staatliche Schulamt in der Regel deren Tätigwerden noch ein.

→ Der SBA-Antrag ruht in dieser Zeit und wird von der Schule ergänzt, sobald die Ergebnisse des Sonderpädagogischen Dienstes vorliegen.



Formulare

- **Meldung-Inklusion/SBBZ:** Nach Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wählen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich zwischen einem inklusiven Bildungsangebot oder einem Bildungsangebot an einem SBBZ
 - Wahl des inklusiven Bildungsangebots oder Bildungsangebots an einem SBBZ in einem Formular
 - Meldeformular halten Gutachter/in (SBBZ), allgemeine Schule und das SSA bereit (auch zum Download auf der Homepage des SSA)



Formulare

- **Gutachten-Formular:** zur Verwendung für die vom Staatlichen Schulamt Göppingen beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräfte
 - i.d.R. für junge Menschen, bei denen zum ersten Mal der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wird oder bei denen bisher kein Gutachten oder keine aussagekräftigen diagnostischen Berichte vorlagen
(z. B. bei Wechsel aus anderem Bundesland)
 - Sowohl Gutachter*in als auch Schulleiter*in des SBBZ unterzeichnen das Gutachten



Formulare

– Pädagogischer Bericht zu folgenden Anlässen:

- Wiederholter Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Lernortwechsel
- Änderung des Förderschwerpunktes
- Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Zeitweiligem Aussetzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
(Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 SBA-VO zu beachten)
- Wechsel in Internatsunterbringung (§82 (1) Satz 2 SchG)



Formulare

Alle **Formulare** (z. B. SBA-Antrag, (anlassbezogener) Pädagogischer Bericht, Gutachten) bitte **digital ausfüllen**, mit Unterschrift einscannen und **digital senden**:

- für das gesamte Gebiet des SSA Göppingen an gutachten@ssa-gp.kv.bwl.de
- **Ausnahme:** Schulen ohne KISS-Rechner: per Post/Fax an das Staatliche Schulamt Göppingen
- Bitte nur einseitig ausgedruckte Dokumente und keine handschriftlich ausgefüllten Berichte/Gutachten zusenden.
- Handschriftliche SBA-Anträge von Erziehungsberechtigten sind gültig. Sie unterstützen uns bereits bisher schon auf beispielhafte Weise, in dem Sie die Daten in das digitale Dokument übertragen. Zeitverzögerung durch schwierige Kontaktaufnahme, fehlerhafte Bescheide usw. wird dadurch vermieden. Bitte weiter so!



Termine

- **Zeitraum vor und bis 01. November:** Eingang SBA-Antrag mit Pädagogischem Bericht beim SSA
 - Ziel: frühzeitige Beauftragung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik durch das SSA
 - Das SSA muss den SBA-Antrag prüfen, ggf. Ergänzungen anfordern und für jede sonderpädagogische Überprüfung ein Beauftragungsschreiben erstellen
 - Für das Verwaltungshandeln bis zur sonderpädagogischen Überprüfung muss ein zeitlicher Vorlauf einkalkuliert werden



Termine Eingang am SSA GP

- **01. Februar:** Meldung zur Inklusion
 - **01. Februar:** Pädagogischer Bericht bei wiederholter Feststellung (Befristung) und „Päd. Bericht für Sek II“
 - **01. März:** Protokoll der Berufswegekonferenz
 - **15. Juni:** Eingang Gutachten von Kindern, bei denen sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich für ein SBBZ entschieden haben
- Hier ist die Elterninformation zu Beginn des Prozesses wichtig, dass dann, wenn die Eltern weit nach dem 01. Februar doch noch Inklusion wünschen, möglicherweise nicht die nötigen Rahmenbedingungen sichergestellt werden können.



Termine

- **15. Juni:** Eingang des Pädagogischen Berichts, wenn der Anspruch auf SBA im Folgeschuljahr ausgesetzt oder aufgehoben werden soll,
 - z. B. mit dem Ziel Abschluss der allg. Schule in der Sek I oder der Grundschule,
- oder wenn der Anspruch auf SBA bis zum Ende des laufenden Schuljahres ausgesetzt ist



Verantwortlichkeiten

- Einleitung und Einhaltung der jeweiligen Verfahrensschritte und Termine liegen in der Verantwortung der Schule, zu der das Kind zählt (bei Inklusion bei der allgemeinen Schule, bei kooperativer Organisationsform/Besuch eines SBBZ beim SBBZ)
- Die Erstellung des Pädagogischen Berichts liegt in der Verantwortung der Lehrkraft für Sonderpädagogik.
 - Im inklusiven Angebot wird der Bericht in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft/den Lehrkräften der allgemeinen Schule erstellt.
 - Die für das Kind zuständige Schulleitung unterzeichnet den Pädagogischen Bericht neben der Berichtersteller*in ebenfalls.

